

Öffentliche Bekanntmachung

32-4354.1-1-10

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba – Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch und zwar am

**Montag, den 24.09.2018 um 10.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Oberthulba, Waldstraße 30, 97723 Oberthulba.**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Dienstag, den 25.09.2018 und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

Würzburg, 23.08.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident